

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	27 (1956)
<b>Heft:</b>	6
<b>Rubrik:</b>	[Impressum]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan  
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

## OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

- VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden  
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern  
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

## MITARBEITER

- Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich  
(Studiokommission für die Anstaltsfrage)  
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich  
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen  
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2  
(Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24  
Telefon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG Telefon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle Kreuzstrasse, Telefon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 6 Juni 1956 - Laufende Nr. 292

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

Inhalt: Strafvollzugsreform in der Schweiz / Die VSA-Tagung im Bad Schinznach / Heimprobleme: Eltern, Kinder und das Heim. Familiengruppen im Heim / Jugendkriminalität / Generalversammlung der Hausbeamtinnen / Wir halten Umschau: Oberrichter Heinrich Aebli / Staatshilfe für private Anstalten / Muss der Direktor einer Irrenanstalt Mediziner sein? / Aus Jahresberichten / Was sollen die Jungen lesen? / Marktbericht

Umschlagbild: Die thurgauische Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain

## Strafvollzugsreform in der Schweiz

Von C. Sacchetto, Liestal

Unsere Leser haben in der Mai-Nummer den Artikel «St. Gallische Strafvollzugsprobleme» beachtet. Wir freuen uns, nachstehend das Problem in seiner ganzen Breite aufrollen und eine Uebersicht über die ins Auge gefassten Lösungsmöglichkeiten geben zu können.

Red.

Mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 hat sich auch der Strafvollzug grundlegend geändert und ist vom reinen Vergeltungsprinzip zum Erziehungsprinzip übergegangen. So wird in Art. 37 StGB festgelegt: «Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten».

Die Erziehung krimineller Menschen zu gesellschaftlichen Staatsbürgern kann selbstverständlich nur innerhalb bestimmter Grenzen und unter Voraussetzungen erfolgen. Die erzieherische Atmosphäre in einer Strafanstalt darf die Wiedereingliederung nicht zum voraus verunmöglichen oder beeinträchtigen. Der Gesetzgeber hat deshalb eine

Trennung der einzelnen Gefangenekategorien vorgesehen und beispielsweise in Art. 35 StGB umschrieben:

«Die Zuchthausstrafe wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.»

Auch der Massnahmenvollzug (Verwahrung, Arbeitserziehung, Versorgung) soll nach dem Gesetzgeber in besonderen Anstalten oder Anstaltsabteilungen durchgeführt werden, damit eine Trennung im Vollzug der einzelnen Massnahmen erreicht wird. Die Erkenntnis, wonach ein Krimineller einer Gefangenekategorie in seinem Charakter nicht unbedingt schlechter sein muss als ein Gefangener einer andern Kategorie, hat in der Praxis zu einer weitgehenden Vermischung der einzelnen Gefangenekategorien geführt, und die Gefangenen werden in unseren Anstalten meist nur während der Ruhe- und Nachtzeit getrennt gehalten. Die Praktiker des Anstaltswesens messen denn auch dieser Trennung allgemein weniger Bedeutung zu und verlangen vielmehr eine strikte